

Satzungen des Tiroler Geschichtsvereins – Sektion Bozen*

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tiroler Geschichtsverein – Sektion Bozen“ und hat seinen Sitz in Bozen am Südtiroler Landesarchiv.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein hat den Zweck, Wissen um die Geschichte Tirols in seinen alten Grenzen zu verbreiten, das geschichtliche Bewusstsein im Allgemeinen zu vertiefen und alle Maßnahmen zu fördern, die der Erforschung der Geschichte Tirols dienen.

Er ist gemeinnützig und überparteilich.

Diesem Zweck dienen:

- a) Veranstaltung von Vorträgen, Symposien, Exkursionen, Ausstellungen.
- b) Herausgabe und Förderung von Veröffentlichungen zur Tiroler Geschichte.
- c) Pflege des Kontakts mit Institutionen, die an der Tiroler Geschichte interessiert sind.

§ 3

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
- c) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen und Veröffentlichungen.

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich schriftlich anmeldet, den Vereinszweck bejaht und den Mitgliedsbeitrag bezahlt.

Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines mindestens vierfachen Mitgliedsbeitrags fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um die Erforschung der Tiroler Geschichte oder um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

* Fassung genehmigt von der Vollversammlung am 2. Februar 2017.

Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme der ordentlichen und der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Vollversammlung.

§ 6 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss.

Wenn der Mitgliedsbeitrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht bezahlt wurde, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen seine Satzungen verstößt, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Dem/der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte auf das Vereinsvermögen.

§ 7 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Die Vereinsmitglieder haben das Recht:

- a) zur Vollversammlung Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen, in ihr Anträge zu stellen und das Wahl- und Stimmrecht persönlich auszuüben.
- b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Sie haben die Pflicht:

- a) die Interessen und das Ansehen des Vereins nach Kräften zu fördern
- b) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon ausgenommen.

§ 8 *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsprüfer/innen
- d) das Schiedsgericht.

§ 9 *Vollversammlung*

Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt. Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung werden durch den Vorstand bestimmt und sind mindestens vierzehn Tage vorher allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Die

Vollversammlung wird von einem/einer Vorsitzenden geleitet, der/die zu Beginn gewählt wird.

Den Ablauf der Vollversammlung hat der/die Schriftführer/in aufzuzeichnen und gemeinsam mit deren Vorsitzenden/Vorsitzender zu unterfertigen.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist dann einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder von mehr als einem Viertel der Mitglieder gefordert wird; dabei ist wie bei der Einberufung der ordentlichen Vollversammlung vorzugehen.

Die Vollversammlung ist ohne Bedachtnahme auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Verhandlungsgegenstände der Vollversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vollversammlung
- b) Genehmigung des Berichte des Obmanns/der Obfrau über die Vereinstätigkeit, des Kassiers/der Kassierin, der Rechnungsprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands
- e) Enthebung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Festsetzung und Änderung des Mitgliedbeitrags
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereins
- j) Alle anderen Agenden, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Vorstands fallen.

Ergänzungen zur Tagungsordnung müssen mindestens drei Tage vor der Vollversammlung dem Obmann/der Obfrau schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gezählt. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung oder Enthebung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder bedarf es jedoch einer Zweidrittelmehrheit, über Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt werden.

Der Obmann/die Obfrau des Tiroler Geschichtsvereins ist Rechtsmitglied des Vorstands des Tiroler Geschichtsvereins – Sektion Bozen. In unmittelbarer Folge ist nur eine zweimalige Wiederwahl des Obmanns/der Obfrau zulässig.

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Planung und Durchführung der Tätigkeit im Sinne der Vereinsstatuten
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d) die Erstattung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) die Einberufung der ordentlichen Vollversammlung
- f) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der

nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr bzw. seine/ihre Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod und Ablauf der Amtsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit enthoben werden. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.

§ 11

Obmann/Obfrau

Er/sie vertritt den Verein nach außen, beruft den Vorstand zu Sitzungen ein und veranlasst die Ausschreibung der Vollversammlung. Diese sowie die Sitzungen des Vorstands hat er/sie zu leiten. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit entscheidet seine/ihre Stimme. Er/sie unterzeichnet die rechtsverbindlichen Verträge. Bei Bewegungen von Beträgen, die bei Geldinstituten angelegt sind, zeichnen der Obmann/die Obfrau oder der/die Kassier. Beträge in der Höhe von über zweitausend Euro müssen von beiden gezeichnet werden.

§ 12

Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in

Der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in vertritt den/die Obmann/Obfrau, wenn diese/r verhindert ist.

§ 13

Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in besorgt im Einvernehmen mit dem/der Obmann/Obfrau die laufenden Geschäfte des Vereins, er/sie verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vollversammlung.

§ 14

Kassier/in

Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Bei Bewegungen von Beträgen, die bei Geldinstituten angelegt sind, zeichnen er/sie oder der/die Obmann/Obfrau. Beträge in der Höhe von über zweitausend Euro müssen von beiden gezeichnet werden.

§ 15

Rechnungsprüfer/innen

Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden von der Vollversammlung auf drei Jahre gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung des Rechnungsabschlusses zur Vollversammlung, der sie darüber zu berichten haben.

§ 16

Schiedsgericht

Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis sowohl zwischen dem Vorstand und einzelnen Vereinsmitgliedern als auch zwischen den letztgenannten entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht endgültig mit Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder entsendet, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden wählen. Können sie sich über die Wahl des/der Vorsitzenden nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Fall einem Verein im Lande mit ähnlicher gemeinnütziger Zielsetzung zu, worüber die Vollversammlung entscheidet.